

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann eine Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, ErzieherInnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und die übliche Vorgehensweise unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse unserer Kinder bitten.

Das Gesetz sieht vor:

1. Wenn ein Kind eine ansteckende Krankheit hat, darf es die Einrichtung gem. §34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.
2. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, sind sie nach §34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns dies laut §34 (2) ebenfalls unverzüglich mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, ob das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – besuchen darf.
4. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit leidet, müssen Sie uns gem. §34 (3) umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte den 1. oder 2. Vorsitzenden, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Auf Seite 2 dieses Merkblattes finden Sie eine Auflistung aller im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten und die damit verbundenen Auflagen.

Der Vorstand

Zu Punkt 1.: Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ein ärztliches Attest ist erforderlich bei:

Diphtherie, Cholera, Typhus und Paratyphus,

Lungentuberkulose, Borkenflechte, Pest

Krätze, Brechdurchfall durch EHEC-Bakterien, virales hämorrhagisches Fieber, Kinderlähmung, Ruhr (bakteriell)

Kein ärztliches Attest ist erforderlich bei:

Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach und bestimmte Streptokokken-Infektionen,

Windpocken, Verlausion, Infektiöse Magen-Darm-Erkrankung, Hepatitis A und E

Hirnhautentzündung durch Haemophilus-B-Bakterien oder Meningokokken, Röteln

Zu Punkt 3.: Tragen von Krankheitserregern; Der Besuch der Einrichtung kann von Auflagen durch das Gesundheitsamt abhängig gemacht werden.

Krankheitserreger (bakteriell) von:

Cholera, Diphtherie, EHEC, Typhus und Paratyphus, Pest, Ruhr, Kinderlähmung, virales hämorrhagisches Fieber

Zu Punkt 4.: Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Hierzu zählen:

Cholera, Diphtherie, EHEC, virales hämorrhagisches Fieber,

Lungentuberkulose, Pest, Ruhr, Hirnhautentzündung durch Haemophilus-B-Bakterien oder Meningokokken,

Typhus und Paratyphus, Hepatitis A und E, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Windpocken